

## Anforderungen an die Überarbeitung/ Aktualisierung von Sicherheitsdatenblättern

Stand: Dezember 2014

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH- Verordnung"), Artikel 31, Absatz 9 ist ein Sicherheitsdatenblatt gemäß europäischer Vorgaben durch den Lieferanten eines gefährlichen Produktes zu aktualisieren und neu auszugeben, sobald:

- a) "neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden;
- b) eine Zulassung erteilt oder versagt wurde;
- c) eine Beschränkung erlassen wurde."

Nur diese Änderungen erfordern rechtlich die Ausgabe einer aktualisierten Fassung eines Sicherheitsdatenblattes an alle "Abnehmer", denen das entsprechende Produkt innerhalb der letzten 12 Monate geliefert worden ist, jedoch werden in regelmäßigen Abständen -je nach möglicher schädlicher Wirkung des Produktes- die Sicherheitsdatenblätter von einer sachkundigen Person überprüft. Sollten sich hierbei wesentliche Änderungen ergeben, wird dem Abnehmer ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt durch den Lieferanten unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Überarbeitete Sicherheitsdatenblätter sind als solche auf der ersten Seite gekennzeichnet, indem das Erstellungsdatum, als auch Datum der Überarbeitung ausgewiesen ist. Ebenfalls sind die Nummer der Fassung und das Gültigkeitsdatum der ersten Seite des Sicherheitsdatenblattes zu entnehmen. In Abschnitt 16 desselbigen Sicherheitsdatenblattes erfolgt eine Angabe der Gründe warum eine Änderung erfolgte und ebenso die Angabe der Stellen, an denen eine Änderung durchgeführt wurde.